



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

LXXVIII. Der Administrator des Bisthumes Havelberg, Markgraf Johann Georg, fordert das Domcapitel auf, die papistischen Ceremonien jetzt abzuschaffen und die Kirchenordnung des Churfürsten ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

wissen vnd sulphorth seiner Brueder vnd Freunde freiwillig angelobt, zugesagt vnd sich vffs höchste vorwilliget, vff zukünftigen Michaelis genante pfarre zu Nitzow gentlich ohn Jennige einrede zu verlassen, zu reumen vnd abzutretten, Auch die Brieffe vnd Siegel darüber gegeben dem Ehrwürdigen Capittel vnseumlich widerumb zuzustellen. Dar wider kegen hath Im das E. Capittel Jerlich (do er sich auf andere örter begeben wurde) absente einen Wispell rocken zugesagt, welchen der pfarrherr, so die pfarre wider besitzen wird, einen halben Wispell von der pfarre, vnd die pauren als die hufeners neun scheffel, vnd die koster drei scheffel, thut auch einen halben wispel, vormuge Irer vorwilligung nach zeit seines lebens aufrichten vnd vnuortzöglich entrichten sollen vnd wollen. Im Fall aber herr heinrich so bald nicht konte vntherhalt bekommen, Sol er auf Michaelis feins gefallens auf die kosterey zihen, die serwalten vnd alles zubehör der kosterey genieffen vnd gebrauchen, Dar zu soll Im der besitzer der pfar, wie obberurth, einen halben Wispel rocken vnd drei fuder hew zeit seines lebens entrichten, Doch ea conditione, das er das vntzüchtige weib von sich lasse, vnd sein Eheweib ohn vnterlass wider zu sich neme. Do er aber solchs nicht thun würde, soll vnd wil er sich anderswo fürsehn, vnd absente, wie obsteht, mit dem wispel rocken Jerlich zufrieden sein zeit seines lebens. Welchs obgedachter ern heinrich Techow also anghommen vnd mit handgebend trewen angelobt, solchs Stette, veste, getrewlich vnd vnwiderruflich zu halten. Hirbey vnd vber sein gewesen die würdigen, wolgelarten vnd ersamen hern Nicolaus Herwich pfarher zw havelberg, Andres Techow auch daselbst Bürger, vnd Andres Dreger vnder des Bischofs Berch wonhaftig. Zu einer vrkunde — Ist dieser contract Ins Capittelbuch fürzeichnet vnd hern heinrich Techowen davon eine abschrift vnder das Capittels siegel zugestelt worden actum ut supra.

Nach dem im K. Geh. Ministerial-Gesamts-Archive befindlichen Capittels-Copialbuche fol. 54.

LXXVIII. Der Administrator des Bisthumes Havelberg, Markgraf Johann Georg, fordert das Domcapitel auf, die papistischen Ceremonien jetzt abzuschaffen und die Kirchenordnung des Churfürsten anzunehmen, im Jahre 1561.

Von Gots gnaden Johans Georg, Marggraff zue Brandenburgk, Unfern günstigen gruffs Zuvor etc. Wirdigen, Liebe, Andechtigen Vnd Getrewen. Nachdem Ihr in Ewer kirchen bishero Viell Vngöttliche Ceremonien Vndt Mißbräuche behalten, Vndt Wir Doch gar nicht zweiveln, Das der Mehrertheill Ewers Mittels solchs selbs Viel besser Verstehen Vndt wissen, Als ist Vns als der Ordentlichen Obrigkeit Vndt Administratorn Dieses Stifts Dasselbige nit alleine bis Dahero zuwieder gewesen, Sondern Vns auch, Das die Lenge also Wissenlich Zugestaaten, kegen Gott In Vnfern Gewissen nit zu Verantworten sein wolte etc. Dero Wegen Wir dan bewogen, euch Vnfers Herrn Vaters Christliche kirchen Ordnung hieneben Zu Zuschicken, Mit gnädigen Sinnen Vndt Begeren, Ihr Wollet die also annemen, Vndt ewer kirchen Gebräuche, Gesänge Vndt Anders, Inhalt derselben in allen Punckten Richten Vndt Euch Vorhalten, Auch was Dawider mißbräuchlich hievor eingerissen gentlich abschaffen etc. Das gereicht Vornemlich Dem Allmechtigen Zu Ehren, Vndt der herrschafft Von Euch Zu sonderlichen gnädigen gefallen, Vndt Euch selber Zue euwrer Seelen Heyll Vndt Wolfahrt, Wie auch dan ewer Gewissen Dessen ohn Zweiffell Zeugnuß geben Wirt, Wolten Wir Euch, als Denen Wir mit Sondern Gnaden geneigt, gnädiger Vndt gueter Meinung Vnvormeldet nit lassen, Vndt Vorlehn Vns gentlich, Ihr Werdet Euch in Deme also Christlich Vndt aller Gebure erzeigen, Vndt

Verhalten, das Wollen Wir in allen Gnaden gedenken Vnndt erkennen. Datum Zechelin den XXVII. Aprilis Anno etc. LXI.

Manu propria subscriptit.

Den Wirdigen Vnfern Lieben Andechtigen Vnndt Getrewen Probst Seniori Vnndt gantzen Thum Capittel zu Havelbergk.

Nach einer Copie desselben Archives.

**LXXIX. Vertrag des Domcapittels mit dem Domkrüger Joachim Sengespeck,
vom Jahre 1562.**

Zu wissen, das ein Erwardig Capittel zw havelbergk heuth dato Freitags nach Exaudi anno etc. 62 sich mit Jochim Segespeicken Iren alten krüger auffs new ein Jar lang wegen des Bierstellens vnd sonst furglichen vnd vertragen, In Massen, wie folgt. Nachdem ehr hiebevot eins vor alles einem Erwardigen Capittel 12 fl. Zappenzins Jerlich entrichten müssen, das er hinfürder auff Johannis Baptiste kunftig, vngesehr von jeder thun Ruppinsch Bier, so er auffsetlet, vnd außserhalb seiner gelegenheit nach ganz fürkauft, vierzehn Pfennige, vnd von ein virtel Brunschwische Mumme ein ortsgulden vnd von ein ohm wein auch ein ortsgulden Zappenzins, von virtel Jar zu virtel Jar vnuorzüglich vnd ohn behelff, dem Itzigen bauherrn hern Mathiesen von Guelen vnd also den andern nachkommenden erlegen, vnd so oft das bier ankumbet, zuvor eh es abgeladen vnd Im Keller gebracht worden, bei meidung eins virtel Ruppintchen biers, gemeltem herrn zu besichtigen ankundigen vnd darnach auff die stocke schneiden lassen soll vnd wil. Es haben sich aber die herrn des Erwardigen Capittels semplich nach endung des Jars folchs Ires gefallens zu andern vnd sonsten zusetzen vnd vorbehalten, das Jedem herrn des Capittels auf erfordern die thun Ruppins bier nicht theurer, als sie zu Ruppin zur Stede vom bierwirdt eingekauft, gelassen, doch das Ime auf Ider thun ein Scheffel hauern, vnd In mangelung des hauern ein ortsgulden für das Furlohn erstattet werden soll. So soll der krüger auch das bier an thunnen von wegen des Capittels oder aber von den herrn des Capittels infunderheit, gefürdert wirdert, zu verzinzen nicht schuldig sein. Daneben hath er sich verpflichtet, das er soll vnd wil den Thumkrug, wie oben vermeldet, mit guttem Ruppinschen bier, Brunschwischer Mumme vnd wein, so er seiner gelegenheit nach haben kann, nottürftiglich versehen vnd keinen herrn oder kirchendienern von der Ney schicken, oder aber Sandows, Kiritzer, Havelbergches vnd anderes vor Ruppins bier sellen. Vnd wenn etzliche Im thumkruge oder In des Capittels gerichte dafelbst sich schlahn, blutreifen oder das Erwardige Capittel Injurieren vnd schmehen würden, nicht verschweigen, auch den Thumkrug Ider zeit kegen abent zeitlich zuschliessen vnd keinen vnbeannten ohne vorwissen des Dechants, Seniors vnd Procurators, welchen er von disen drein am negsten bei der hant haben kann, einlassen, vnd einen Idern, den armen so wol als den Reichen, vor Ire gelt fulle mase vnd vntrafflich Bier geben vnd zumessen, Mit verpflichtung, so er darüber betroffen, das er In des Capittels geburliche, wilkorliche straffe soll vnd wil gefallen sein. In gleichen sol es mit der freien holzung auch gehalten werden, das er nichts anders, den lagerholz, oder wenn er kann, In der lutow vnd andern lacken ein oder zwey speile lagerholz nur zu des kruges notturft, vnd darüber nichts mehr hawen vnd fuhren lassen soll. Was den mist, so In dem grossen des Capittels stalle gemacht werdet, belengt, soll vnd will er sich keineswegs vnt-